

Vergabeunterlagen:

Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen

Titel:

Begleitende Evaluierung des Operationellen Programms EFRE Bremen in der Förderperiode 2014 bis 2020

Stand: 11.01.2018

Inhalt

I.	Bewerbungsbedingungen.....	4
1	Form und Inhalt des Angebots.....	4
2	Angebotsabgabe und Angebotsfrist.....	5
3	Verfahrensablauf nach Angebotseinreichung	5
4	Zuschlagskriterien und Bewertung der Angebote.....	6
5	Zuschlag.....	7
6	Benachrichtigung der Bieter über nicht berücksichtigte Angebote	7
II.	Leistungsbeschreibung.....	8
1	Einleitung	8
2	Auftragsgegenstand	8
a)	Gegenstand.....	8
b)	Methodik der Evaluierungen	9
3	Leistungsumfang.....	9
a)	Datengrundlagen / Monitoringsystem.....	10
b)	Wirkungsevaluierungen	10
c)	Querschnittsstudie (1): Halbzeitüberprüfung.....	13
d)	Querschnittsstudie (2): Abschließende Programmbewertung und abschließender Bewertungsbericht.....	15
e)	Weitere Querschnittsstudien und Durchführungsstudien	16
f)	Berichte	17
g)	Einbindung der Partner.....	17
4	Ergänzende Hinweise/Dokumente.....	18
III.	Vertragsbedingungen.....	19
1	Vertragsbestandteile	19
2	Nutzungsrechte	19
3	Veröffentlichung des Vertrags	19
4	Beteiligung weiterer Sachverständiger, Unterauftragnehmer.....	19
5	Zusammenarbeit.....	20
6	Wesentliche Zahlungsbedingungen.....	20
7	Datenschutz.....	20
8	Verschwiegenheitsverpflichtung.....	21
9	Haftung.....	21
10	Vorzeitiges Vertragsende	21

11	Sonstige Vereinbarungen.....	22
IV.	Anlagen	23
A.	Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:.....	23
B.	Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:	23
C.	Anlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:.....	23
D.	Nachweise/Angaben/Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:.....	23
E.	Bewertungsplan OP EFRE, Ziffer 1.4.....	23

I. Bewerbungsbedingungen

Auftraggeber:

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen

Kontaktstelle:

Carola Wille (Z34-4)
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Referat Z 3, EFRE Verwaltungsbehörde
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Telefon: +49 (0)421 361-97897
E-Mail: carola.wille@wah.bremen.de

Art der Vergabe

Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

1 Form und Inhalt des Angebots

Folgende Unterlagen sind mit der Angebotsabgabe einzureichen:

- a) Inhaltliches Angebot: Ein Grobkonzept soll in knapper und präziser Form klar und verständlich Auskunft über die angebotenen Leistungsbausteine der in der Leistungsbeschreibung, Ziffer II.3 genannten Aufgabenblöcke geben. Insbesondere bei den geplanten Evaluierungen gemäß Ziffer II.3 b) sollten Vorschläge zur methodischen Herangehensweise sowie zu konkreten Fragestellungen im Grobkonzept Berücksichtigung finden.
- b) Darstellung des geplanten Ressourceneinsatzes und Nennung der jeweiligen Schlüsselpersonen bei den jeweiligen Aufgabenblöcken gemäß Ziffer II.3 und Darstellung der Arbeitsorganisation.
- c) Ablauf- und Zeitplan: Auf Basis des Grobkonzepts ist zudem ein schlüssiger Ablaufplan und ein indikativer Zeitplan zu erstellen, in dem nachvollziehbar dargestellt wird, welche Zeitspanne und welcher Aufwand (Tagwerke) für die Bearbeitung der einzelnen Aufgabenblöcke benötigt werden.
- d) Im Fall von Bietergemeinschaften oder der Beteiligung von Unterauftragnehmern, sind die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Organisationsplan klar aufzuschlüsseln.

- e) Finanzielles Angebot: Das finanzielle Angebot muss einen Festpreis benennen und die Berechnung dieses Festpreises transparent darstellen, beispielsweise auf der Grundlage von verschiedenen Tagessätzen und Tagewerken für die einzelnen Leistungsbausteine gemäß Ziffer II.3 a) bis g).
- f) Mit dem Angebot sind soweit zutreffend die Formblätter gemäß Ziffer IV/Anlage C einzureichen und gemäß Ziffer IV/Anlage D auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen.

Eine Unterteilung in Lose entfällt. Alternativangebote sind unzulässig.

Die Bindefrist des Angebotes läuft am 29. Juni 2018 ab. Bis dahin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Für die Erstellung des Angebots sowie für Kosten, die im Rahmen des Verhandlungsverfahrens anfallen, wird keine Vergütung gewährt.

2 Angebotsabgabe und Angebotsfrist

Ein deutschsprachiges, unterschriebenes Angebot und eine Kopie dessen sind in Papierform sowie als digitale Fassung (PDF-Datei)

bis zum **29. März 2018, 12:00 Uhr** (Posteingang) zu senden an:

Freie und Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Referat Z3, EFRE Verwaltungsbehörde
Carola Wille
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Der Umschlag ist mit der Aufschrift „Angebot Evaluierung EFRE, nicht öffnen!“ zu versehen. Die PDF-Fassung ist als CD im Umschlag beizulegen.

Das Angebot ist ausschließlich auf dem Post- oder Botenwege einzureichen.

3 Verfahrensablauf nach Angebotseinreichung

Die Öffnung der Angebote (Erstangebote) erfolgt unmittelbar nach Ende der Angebotsfrist.

Zunächst werden die Angebote formal und inhaltlich geprüft.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen.

Sofern der Auftraggeber von der Option keinen Gebrauch macht, wird mit jedem nicht auszuschließenden Bieter zumindest eine Verhandlungsrunde – voraussichtlich im Zeitraum 09. April 2018 bis 12. April 2018 – durchgeführt. Im Verhandlungstermin hat der Bieter zunächst sein Gesamtkonzept zu präsentieren. Das Ergebnis der Verhandlungen wird in einem Verhandlungsprotokoll festgelegt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen werden die Bieter gleichzeitig auf Basis der Ausschreibungsunterlagen und der Verhandlungsprotokolle zur Übermittlung eines endgültigen Angebots aufgefordert, das innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung einzureichen ist.

4 Zuschlagskriterien und Bewertung der Angebote

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Qualität des Gesamtkonzepts für die gesamte Laufzeit, Gewichtung 40 %
 - Nachvollziehbarkeit: Ist das Gesamtkonzept nachvollziehbar und schlüssig? *Gewichtung 40%*
 - Arbeitsorganisation: Sind die Ablaufkonzeption und die geplanten Arbeitsschritte (z.B. Projektorganisation, Abstimmung und Kommunikation mit Auftraggeber) stimmig? *Gewichtung 35%*
 - Prozessbegleitung: Ist die Einbindung der Partner (z.B. zwischengeschaltete Stellen, AG des Begleitausschusses, Begleitausschuss) schlüssig und ermöglicht die Einbindung einen partnerschaftlichen Prozess? *Gewichtung 25%*
- Qualität der methodischen Ansätze der Evaluierungen, Gewichtung 30 %
 - Sind die vorgeschlagenen Methoden schlüssig hergeleitet? *Gewichtung 30%*
 - Sind die vorgeschlagenen Methoden in der Praxis umsetzbar? *Gewichtung 35%*
 - Gewährleisten die vorgeschlagenen Ansätze eine effiziente Vorgehensweise und Umsetzung? *Gewichtung 35%*
- Preis, Gewichtung 30 %

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, d.h. auf jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Jedes der Zuschlagskriterien wird mit 0 bis 5 Punkten bewertet:

- 0 Punkte = unzureichend
- 1 Punkt = deutlich unter den Erwartungen
- 2 Punkte = unter den Erwartungen
- 3 Punkte = erwartungsgemäß
- 4 Punkte = über den Erwartungen

5 Punkte = ausgezeichnet

Hinsichtlich des Preises erhält der günstigste Anbieter 5 Punkte, weitere Angebote werden linear absteigend mit weniger Punkten bewertet.

5 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt schriftlich. Der Auftraggeber beabsichtigt die Entscheidung bis zum 30. Mai 2018 zu treffen.

6 Benachrichtigung der Bieter über nicht berücksichtigte Angebote

Die Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter erfolgt mindestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss schriftlich. Nicht berücksichtigte Bieter werden über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes informiert.

II. Leistungsbeschreibung

1 Einleitung

Die Ausschreibung bezieht sich auf das Operationelle Programm EFRE Bremen in der Förderperiode 2014 bis 2020 (OP EFRE). Das OP EFRE wurde am 02. Dezember 2014 durch die Europäische Kommission genehmigt. Der Bewertungsplan wurde gemäß Artikel 56 i.V.m. Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von der Verwaltungsbehörde erstellt und im Februar 2016 vom EFRE Begleitausschuss genehmigt. Dieser Bewertungsplan stellt die Basis für die begleitende Evaluierung des OP EFRE dar.

Aufgrund der verstärkten Ergebnisorientierung der EFRE-Förderung und der strategischen Ausrichtung des Programms, kommt der Evaluierung in der laufenden Förderperiode eine besondere Rolle zu. Gemäß Artikel 54 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind die Auswirkungen der Programme unter Berücksichtigung der Aufgaben eines jeden ESI-Fonds in Bezug auf die Ziele der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu bewerten. Zielsetzung der Bewertungen ist es, die Qualität der Gestaltung und Umsetzung der Programme zu verbessern sowie ihre Wirksamkeit, ihre Effizienz und ihre Auswirkungen festzustellen. Die Empfehlungen, die sich aus den Bewertungen ergeben, sollen in der Konsequenz zur Erhöhung der Wirksamkeit der Interventionen führen. Schwerpunkt der Evaluierungen soll daher auf den Wirkungsevaluierungen liegen.

2 Auftragsgegenstand

a) Gegenstand

Das OP EFRE Bremen 2014-2020 hat ein Finanzvolumen in Höhe von 206 Mio. Euro. Damit werden in 4 thematische Prioritätsachsen 14 Aktionen (Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel) unterstützt. Dadurch sollen Beiträge zu 7 spezifischen Zielen geleistet werden. Darüber hinaus wird in der Prioritätsachse „Technische Hilfe“ ein spezifisches Ziel unterstützt. Die Umsetzung des Programms erfolgt durch 4 zwischengeschaltete Stellen. Die Technische Hilfe wird direkt durch die Verwaltungsbehörde umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt neben der Verwaltungsbehörde durch 4 zwischengeschaltete Stellen.

Die EFRE Verwaltungsbehörde beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen muss gemäß Artikel 56 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 dafür sorgen, dass für das Bremer OP EFRE auf Grundlage des Bewertungsplans, Ziffer 1.4 (Stand Februar 2016, siehe Anlage) Bewertungen vorgenommen werden. Der Prozess wird von der

AG Evaluierung des EFRE-Begleitausschusses in regelmäßigen Sitzungen begleitet. Die Gesamtkoordination des Prozesses erfolgt durch die EFRE-Verwaltungsbehörde.

Gegenstand des zu vergebenden Auftrags ist die begleitende Evaluierung des OP EFRE. Es sind Wirkungsevaluierungen, Querschnittsstudien sowie Durchführungsstudien inhaltlich zu konzipieren und durchzuführen. Der Schwerpunkt der Arbeiten sollte auf den Wirkungsevaluierungen liegen.

Die Bewertungen sind im Zeitraum III. Quartal 2018 bis IV. Quartal 2022 durchzuführen.

b) Methodik der Evaluierungen

Die Wahl des Evaluierungsansatzes und der Methoden bleibt grundsätzlich dem Auftragnehmer überlassen, wobei die Vorgaben des Bewertungsplanes zu berücksichtigen sind (siehe Anlage, Ziffer 1.4 Bewertungsplan). Die spezifischen Bedingungen des OP EFRE (geringe Fallzahlen, komplexe Wirkungszusammenhänge, Datenverfügbarkeit) und die Ausrichtung auf eine konkrete Verbesserung des Programms lassen theoriebasierte Evaluierungen im Sinne eines erklärungsorientierten Ansatzes aber sehr geeignet erscheinen.

Vom Auftragnehmer sind geeignete und bewährte Methoden und Techniken der Datenerhebung, Datenauswertung und Datenanalyse einzusetzen.

Bei seinen Untersuchungen sollten sich die Experten soweit möglich auf vorhandene Daten und Unterlagen stützen. Sofern erforderlich, sind eigene Datenerhebungen vorzunehmen.

3 Leistungsumfang

Die Datengrundlage und notwendige Datenerhebungen bzw. Auswertungen werden unter Ziffer a) benannt. Die durchzuführenden programmbegleitenden Evaluierungen sind unter Ziffer b) bis e) aufgeführt. Auf Basis der dort genannten Informationen und Leitfragen, erarbeitet der Auftragnehmer jeweils einen Vorschlag für die anstehende Bewertung (Detailkonzept). Der Vorschlag umfasst jeweils den Evaluationsgegenstand, Evaluationszweck, konkrete Fragestellungen und das methodische Vorgehen einschließlich der Datengrundlage. Bei der Wahl der Methode ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen der betroffenen zwischengeschalteten Stellen und der Begünstigten gering gehalten wird.

Für jede Evaluierung sind die unter f) genannten Berichte zu erstellen. Die Partner sind gemäß Ziffer g) in den Prozess einzubinden.

a) Datengrundlagen / Monitoringsystem

Programmspezifische Ergebnisindikatoren: Die aktuellen Ergebnisindikatoren werden regelmäßig im Auftrag der VB aktualisiert und der EFRE-Datenbank zur Verfügung gestellt.

Projektbezogene Daten: Auf der Projektebene werden Daten zu den finanziellen und materiellen Indikatoren (Outputindikatoren) in der EFRE-Datenbank zur Verfügung gestellt.

Ggf. sind zusätzlich eigene Datenerhebungen erforderlich, die über die im Programm erhobenen Daten hinausgehen. In diesen Fällen soll die Belastung der Begünstigten so gering wie möglich gehalten werden.

Daten zu den Querschnittszielen: Informationen zur Berücksichtigung der Querschnittsziele ergeben sich insbesondere aus den Prüffragen (s. Checkliste Auswahlkriterien), die für jeden Projektantrag durch die Begünstigten auszufüllen sind. Eine Auswertung der Prüffragen ist vorzunehmen.

Datenverifizierung: Überprüfungen der Datenzuverlässigkeit und der korrekten Anwendung der Outputindikatoren sind begleitend durchzuführen. Ggf. sind Maßnahmen zur Verbesserung des Monitoringsystems und geeignete Schulungsmaßnahmen für die zwischengeschalteten Stellen vorzuschlagen, die in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.

Geschätzte Ausgaben: ca. 30.000 Euro

b) Wirkungsevaluierungen

Durchführung von Wirkungsanalysen für jedes der 8 spezifischen Ziele des OP EFRE (vgl. Art. 56 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013). Die zentrale Frage der Wirkungsevaluierungen ist, welchen kausalen Beitrag die Programmintervention zu den angestrebten Wirkungen (spezifische Ziele) aufweist.

Es können einzelne Wirkungsanalysen gemeinsam durchgeführt werden, insbesondere wenn dadurch die Belastung der zu beteiligenden Stellen, Partner und Begünstigte reduziert werden kann.

Wirkungsanalysen sind für folgende spezifische Ziele (SZ) durchzuführen:

- *Prioritätsachse 1:* SZ 1 „Steigerung der FuE-Kapazitäten in anwendungsnahen Ful-Infrastrukturen mit Bezug zur RIS“ (Investitionspriorität 1a);
Ergebnisindikator: FuE-Beschäftigte im Staatssektor;
EFRE-Mittel 20 Mio. €
 - Aktion 1a: Anwendungsnahe Ful-Einrichtungen

- *Prioritätsachse 1: SZ 2 „Steigerung der Ful-Leistungen in den bremischen Unternehmen“ (Investitionspriorität 1b);*
Ergebnisindikator: Anteil der FuE-Ausgaben des Unternehmenssektors am BIP;
EFRE-Mittel 31,3 Mio. €
 - Aktion 2a: Betriebliche Innovations- und Verbundprojekte
 - Aktion 2b: Cluster-, Netzwerke-, Transfer, Internationalisierung

- *Prioritätsachse 2: SZ 3 „Steigerung der Investitionstätigkeit von KMU“ (Investitionspriorität 3d);* Ergebnisindikator: Anteil der investierenden KMU an allen KMU;
EFRE-Mittel 7,9 Mio. €
 - Aktion 3a: Förderung betrieblicher Investitionen
 - Aktion 3b: EFRE-Mikrodarlehen

- *Prioritätsachse 2: SZ 4 „Steigerung der Gründungsaktivitäten“ (Investitionspriorität 3a);* Ergebnisindikator: Gründungsintensität;
EFRE-Mittel 6 Mio. €
 - Aktion 4a: Beratungs- und Qualifizierungsangebote für Existenzgründer
 - Aktion 4b: Förderung innovativer Gründungen

- *Prioritätsachse 3: SZ 5 „Senkung der CO2-Emissionen der Wirtschaft“ (Investitionspriorität 4b);* Ergebnisindikator: CO2-Emissionen des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Verbrauchsgruppe Gewerbe, Handel, Dienstleistungen;
EFRE-Mittel 12 Mio. €
 - Aktion 5a: Anreize für Energieeffizienzinvestitionen in Unternehmen
 - Aktion 5b: Energieberatung, Information und Zertifizierung für Unternehmen

- *Prioritätsachse 3: SZ 6 „Senkung der CO2-Emissionen in bestimmten städtischen Gebieten“ (Investitionspriorität 4e);*
Ergebnisindikator: CO2-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch;
EFRE-Mittel 7,8 Mio. €
 - Aktion 6a: Gebietsbezogene Analysen / integrierte Konzepte
 - Aktion 6b: Projekte zur Umsetzung der Konzepte

- *Prioritätsachse 4: SZ 7 „Stabilisierung benachteiligter Sozialräume und ihrer lokalen Ökonomien“ (Investitionspriorität 9b);*
Ergebnisindikator: SGBII-Quote in den ausgewählten Stadtteilen;
EFRE-Mittel 13,9 Mio. €
 - Aktion 7a: KMU-Beratung und Stadtteilinitiativen

- Aktion 7b: Stärkung der Bildungschancen und der Beschäftigungsfähigkeit der Bewohner
- Aktion 7c: Maßnahmen der Stadterneuerung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung des Quartiers
- *Prioritätsachse 5: SZ 8 „Effektive, effiziente und öffentlichkeitswirksame Umsetzung der EFRE-Förderung in Bremen“;*
Ergebnisindikator: ohne
EFRE-Mittel 4,12 Mio. €
 - Maßnahmen der Technischen Hilfe

Bei der Erarbeitung des Detailkonzepts für die einzelnen Evaluierungen sind die Vorgaben zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Evaluierung sowie die Vorgaben zum Vorgehen, zur Methodik und zur Datengrundlage zu berücksichtigen, die in Ziffer 1.4.1 „Wirkungsevaluierung der Prioritätsachsen“ des Bewertungsplans aufgeführt sind (siehe Anlage E, Ziffer 1.4 Bewertungsplan).

Darüber hinaus sind folgende Leitfragen zu berücksichtigen und im Detailkonzept weiter zu untersetzen:

- Hat die Förderung der Aktion(en) eine Wirkung?
- Wie sind die Wirkungsbeziehungen?
- Welche weiteren (externen) Faktoren haben die erreichten Ziele beeinflusst?
- Wie kann die Wirkfähigkeit der Aktionen verbessert werden?
- Was sind die zentralen Voraussetzungen, um eine Wirkung zu erreichen?
- Wie groß ist der Beitrag der Aktion(en) zur Veränderung des Zielwertes des Ergebnisindikators des SZ?
- Wie stellt sich das Zusammenspiel der Aktionen mit anderen Förderprogrammen auf nationaler und EU-Ebene dar?
- Haben sich die Umsetzungsmechanismen bewährt?

Die Bewertung der Querschnittsziele (vgl. Art. 7 und 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013) wird in die jeweiligen Evaluierungen einbezogen. Hierzu unterbreitet der Auftragnehmer im jeweiligen Detailkonzept einen konkreten Vorschlag.

Zusätzliche Fragestellungen und Untersuchungsgegenstände können sich aus der Programmumsetzung, den Diskussionen in der AG Evaluierung / Querschnittsziele des Begleitausschusses sowie der zukünftigen Ausrichtung der Kohäsionspolitik ergeben.

Auf Basis des Bewertungsplans unterbreitet der Auftragnehmer einen Vorschlag zur zeitlichen Durchführung der einzelnen Wirkungsanalysen in den Jahren 2019 bis

2022. Dieser Vorschlag wird mit dem Auftraggeber abgestimmt. Falls erforderlich ist eine Anpassung des Bewertungsplanes notwendig.

Geschätzte Ausgaben: ohne Angaben

c) Querschnittsstudie (1): Halbzeitüberprüfung

Durchführung einer Halbzeitüberprüfung zum Umsetzungsstand 31.12.2018. Der Auftragnehmer erarbeitet ein Detailkonzept unter Berücksichtigung folgender Fragestellungen und eines Vorschlags zum methodischen Vorgehen.

- Bewertung der Fortschritte der Programmumsetzung beim Erreichen der Programmziele:
 - Wie werden die Fortschritte bei der Programmumsetzung auf Ebene der Prioritätsachsen und auf Ebene der Aktionen bewertet?
 - Was sind die maßgeblichen Gründe dafür, dass Aktionen einen guten Fortschritt aufweisen?
 - Was sind die maßgeblichen Gründe dafür, dass Aktionen einen unterdurchschnittlichen Fortschritt aufweisen?

- Überprüfung der Ziele des Leistungsrahmens:
 - Besondere Analyse der Aktionen, die im Leistungsrahmen enthalten sind.
 - Werden die Etappenziele 2018 und die Endziele 2023 voraussichtlich erreicht, verfehlt bzw. deutlich verfehlt?
 - Sofern die Etappenziele 2018 verfehlt werden, was sind die Gründe hierfür?
 - Welche Ziele werden bis 2023 voraussichtlich erreicht, verfehlt bzw. deutlich verfehlt?
 - Wenn die Ziele 2023 voraussichtlich verfehlt bzw. deutlich verfehlt werden, was sind die Gründe dafür?
 - Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Ziele 2023 noch zu erreichen?

- In den einzelnen Prioritätsachsen ergeben sich darüber hinaus noch folgende konkrete Fragestellungen:
 - Prioritätsachse 1 – Innovationsachse sowie Prioritätsachse 2, Aktion 4b, Förderung innovativer Gründungen: Inwieweit leisten die Fördermaßnahmen einen Beitrag zur Umsetzung des Innovationsprogramms 2020 und der Clusterstrategie 2020 als „regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung“ (RIS3) für das Land Bremen?
 - Prioritätsachse 3 – CO2-Achse: Inwieweit hat sich das Konzept der vorgelagerten Studien bewährt?

- Prioritätsachse 4 – Stadtentwicklungsachse: Inwieweit gibt es Synergieeffekte mit den Integrierten Stadtteilkonzepten?
- Finanzinstrumente: Finanzinstrumente werden erstmalig in der EFRE-Förderung eingesetzt (Prioritätsachsen 1 bis 3). Ihnen kommt in der Programmumsetzung eine hohe Bedeutung zu, da rd. 25% des Finanzvolumens des Programms durch Beteiligungs- oder Darlehensfonds umgesetzt werden.
 - Was hat die Umsetzung bisher erreicht?
 - Inwieweit greifen die erwarteten Wirkungsmechanismen und Annahmen zur Marktentwicklung aus der ex-ante Bewertung?
 - Werden die erwarteten Hebelwirkungen erreicht?
- Schätzung des Programmbeitrags zu den Ergebnisindikatoren und möglicher Beitrag der Förderung zu den EU2020-Zielen:
 - Durchführung qualitativer Auswertungen der erzielten Ergebnisse.
 - Wie entwickeln sich die Ergebnisindikatoren?
 - Inwiefern greifen die Wirkungsmechanismen?
 - Können die gewählten Aktionen einen Beitrag zu den spezifischen Zielen leisten?
- Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Querschnittsziele (QZ) gemäß Art. 7 „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“ der VO (EU) Nr. 1303/2013
 - Wie ist das QZ in das Programm integriert?
 - Welche Aktionen leisten direkte Beiträge zum QZ?
 - Welche Aktionen leisten indirekte Beiträge zum QZ?
 - Sind Kenntnisse des QZ in den zwischengeschalteten Stellen vorhanden?
 - Was sind positive und negative Beispiele bei der Berücksichtigung der QZ?
 - Welche Maßnahmen könnten ergriffen werden, um die Berücksichtigung des QZ zu verbessern?
- Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Querschnittsziele gemäß Art. 8 „Nachhaltige Entwicklung“ der VO (EU) Nr. 1303/2013
 - Wie ist das QZ in das Programm integriert?
 - Welche Aktionen leisten direkte Beiträge zum QZ?
 - Welche Aktionen leisten indirekte Beiträge zum QZ?
 - Welche Wirkungen gehen von den umgesetzten Infrastrukturmaßnahmen aus (PA 1, PA 4)?

- Sind Kompetenzen und Kenntnisse des QZ in den zwischengeschalteten Stellen vorhanden?
 - Was sind positive und negative Beispiele bei der Berücksichtigung der QZ?
 - Welche Maßnahmen könnten ergriffen werden, um die Berücksichtigung des QZ zu verbessern?
- Zusätzliche Fragestellungen und Untersuchungsgegenstände können sich aus der Programmumsetzung, aus den Diskussionen in der AG Evaluierung / Querschnittsziele des Begleitausschusses sowie aus den Diskussionen zur Zukunft der Kohäsionspolitik ergeben.
 - Zeitpunkt der Durchführung: II. Quartal 2018 bis II. Quartal 2019
 - Berichts-anforderung (in Ergänzung zu Ziffer f)
Die Ergebnisse sind so aufzubereiten, dass sie in den jährlichen Durchführungsbericht 2019 einfließen können (vgl. Art. 50 Abs. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

Geschätzte Ausgaben: ohne Angaben

d) Querschnittsstudie (2): Abschließende Programmbewertung und abschließender Bewertungsbericht

Durchführung einer abschließenden Programmbewertung (vgl. Art. 114 der VO (EU) Nr. 1303/2013), in der alle Feststellungen der während des Programmplanungszeitraums durchgeführten Bewertungen, die wichtigsten Outputs und Hauptergebnisse des OP EFRE zusammengefasst werden. Gründe, die zu Zielabweichungen bei den Outputindikatoren führen, sind herauszuarbeiten.

Der Beitrag der Förderung zu den EU2020-Zielen soll untersucht werden. Ggf. sind hierzu ergänzende Bewertungen durchzuführen.

Die abschließende Programmbewertung ist so durchzuführen, dass der abschließende Bewertungsbericht im III. Quartal 2022 vorliegt und fristgemäß an die EU-Kommission übermittelt werden kann (vgl. Art. 114 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

Geschätzte Ausgaben: ca. 20.000 Euro

e) Weitere Querschnittsstudien und Durchführungsstudien

Bewertung der Querschnittsziele: Grundsätzlich ist die Bewertung der Querschnittsziele (vgl. Art. 7 und 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013) in die Wirkungsanalysen sowie in die Halbzeitevaluierung einzubeziehen. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem Auftraggeber je nach Bedarf weitere Studien durchgeführt werden.

Im Rahmen der Antragsstellung sind von den Begünstigten Prüffragen zur Berücksichtigung der Querschnittsziele auszufüllen. Die Prüffragen wurden für die einzelnen Aktionen des OP EFRE entwickelt. Die Fragebögen sind vom Auftragnehmer auszuwerten (siehe auch Ziffer 1) und zu evaluieren.

Bewertung der Kommunikationsstrategie: Evaluierung der Effektivität der umgesetzten Maßnahmen der Kommunikationsstrategie

- Tragen die Maßnahmen der Kommunikationsstrategie dazu bei
 - die Bekanntheit der Strukturfondsförderung in der breiten Öffentlichkeit zu verbessern und die Ziele und Inhalte der EFRE-Förderung und den daraus resultierenden Mehrwert für das Land erfahrbar und sichtbar zu machen?
 - den Bekanntheitsgrad der Förderangebote und –bedingungen bei potenziell Begünstigten zu verbessern?
 - Die Kommunikation durch MultiplikatorInnen zu verbessern und so den Output der EFRE-Förderung besser zu vermarkten?
- Welche Zielgruppen werden durch die Öffentlichkeitsarbeit erreicht?
- Werden die Mittel für die Umsetzung der Kommunikationsstrategie optimal eingesetzt?
- Welche Instrumente der Kommunikationsstrategie sind effizient und welche nicht?

Studien für notwendige Programmänderungen: In Abstimmung mit dem Auftraggeber sind ggf. kurzfristig Studien zu veranlassen, um notwendige Programmänderungen vorzubereiten.

Durchführungsstudien: In Abstimmung mit dem Auftraggeber sind je nach Bedarf Durchführungsstudien zu veranlassen, die insbesondere die Umsetzungsmechanismen der Förderung untersuchen. Diese können kurzfristig veranlasst werden, wenn sich Umsetzungsschwierigkeiten abzeichnen.

Zusätzliche Fragestellungen und Untersuchungsgegenstände können sich aus der Programmumsetzung oder aus den Diskussionen in der AG Evaluierung / Querschnittsziele des Begleitausschusses ergeben.

Geschätzte Ausgaben: ca. 40.000 Euro

f) Berichte

Zu jeder Bewertung sind ein Zwischen- und ein Endbericht zu erstellen. Die Inhalte des Zwischenberichts und die zeitliche Vorlage der Berichte werden jeweils in der Detailkonzeption festgelegt. Der Endbericht umfasst Zweck, Kontext, Ziel, Fragestellungen, Methodik, Daten / Datenerhebung, Ergebnisse und Empfehlungen der Evaluierung. Der Endbericht ist zunächst in der Entwurfsfassung vorzulegen.

Jeder Endbericht enthält eine nicht-technische Zusammenfassung, die zur Kommunikation der Studie dienen soll. Die nicht-technische Zusammenfassung ist auf Deutsch und Englisch sowie in einer barrierefreien Version zu verfassen.

Bei der Erstellung der Unterlagen sind die Publizitätsvorgaben einzuhalten (Verwendung EU-Emblem, Slogan).

g) Einbindung der Partner

Die Programmumsetzung wird von der AG Evaluierung/Querschnittsziele des Begleitausschusses unter dem Vorsitz der VB begleitet. Mitglieder der AG sind Vertreter der zwischengeschalteten Stellen und der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner.

Die Detailkonzeptionen sowie die Zwischen- und Endergebnisse der einzelnen Studien sind jeweils in der AG zu präsentieren. In diesem Zusammenhang kann die AG u.a. Vorschläge unterbreiten zur Themenwahl und Ausrichtung einzelner Evaluierungen sowie zu konkreten Fragestellungen einzelner Evaluierungen. Zwischenergebnisse, Endergebnisse und Schlussfolgerungen werden in der AG diskutiert.

Ggf. sind Präsentationen und Diskussionen der Bewertungsergebnisse in weiteren Veranstaltungen oder Workshops u.a. mit den zwischengeschalteten Stellen und den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern vorzunehmen.

Der Auftragnehmer übernimmt die inhaltliche Vorbereitung, Dokumentation und Nachbereitung von AG-Sitzungen oder Workshops. Organisation und Einladung erfolgen durch die VB.

Es sind durchschnittlich drei halbtägige Veranstaltungen pro Jahr einzuplanen.

Geschätzte Ausgaben: ca. 30.000 Euro

4 Ergänzende Hinweise/Dokumente

Grundlagen der begleitenden Evaluierungen bilden:

- a. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- b. Verordnung (EU) Nr. 1301/2013,
- c. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/207,
- d. Guidance Document on Evaluation Plans der Europäischen Kommission (Februar 2015)
- e. Guidance Document on Monitoring and Evaluation der Europäischen Kommission (März 2014).
- f. Bewertungsplan des OP EFRE, Ziffer 1.4 (Februar 2016), siehe Anlage
- g. OP EFRE Bremen 2014-2020: <https://www.efre-bremen.de/detail.php?gsid=bremen59.c.15099.de>
- h. ex-ante Evaluierung des OP EFRE sowie ex-ante Evaluierung der Finanzinstrumente: https://www.efre-bremen.de/programm/berichte_evaluierung-15112



III. Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

Im Falle eines Zuschlags werden Bestandteile des Vertrags:

- a) Das letztverbindliche Angebot des Bieters auf
- b) die letztverbindliche Fassung der Vergabeunterlagen,
- c) die VOL/B.

2 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, inhaltlichen und räumlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht unter angemessener namentlicher Nennung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers ist auf die Umgestaltung bzw. Bearbeitung hinzuweisen.
- (2) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Untersuchung oder von Teilen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlicher Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf.

Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

3 Veröffentlichung des Vertrags

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein. Der Auftragnehmer ist mit der Veröffentlichung sowie der Auskunft nach BremIFG einverstanden.

4 Beteiligung weiterer Sachverständiger, Unterauftragnehmer

- (1) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, soweit sie nicht bei Zuschlagserteilung bekannt war.
- (2) Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den

Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung des Auftraggebers eingeschaltet wurde.

5 Zusammenarbeit

- (1) Stellt der Auftragnehmer im Verlauf der Arbeiten fest, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nur teilweise erreicht werden kann oder unvollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Er wird ihm alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er wird den Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen informieren, die für Inhalt und Zweck der Evaluierungen erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik einschließlich der neuesten Erkenntnisse von Wirtschaftlichkeit und Organisation durchzuführen. Hierbei hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und auch die internen Regelungen des Arbeitgebers zu beachten. Er hat dabei insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten.

6 Wesentliche Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungen an den Auftragnehmer für die Leistungen gemäß Ziffer II.3 a) und g) erfolgen nach Erbringung.
- (2) Die Zahlungen für die Leistungen gemäß Ziffer II.3 b) bis f) erfolgen jeweils wie folgt:
 1. Rate von 30% nach Vorlage und Abstimmung des jeweiligen Detailkonzepts.
 2. Rate von 40% nach Abnahme des Zwischenberichts.
 3. Rate von 30% nach Abnahme des Endberichts.

7 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder Akten enthalten sind
- (2) Vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vorhabens erhobene sowie vom Auftraggeber dem Arbeitnehmer übermittelte personenbezogene Daten dürfen vom Auftragnehmer nur zur Durchführung des Vorhabens verarbeitet werden
- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Unterlagen mit

personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Durchführung des Vorhabens übermittelt hat, sind nach Beendigung der Arbeiten an den Auftraggeber zurückzugeben.

- (5) Der Auftragnehmer sieht die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an den Landtag, Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, an Ausschüsse der Bremischen Bürgerschaft (und damit an die Öffentlichkeit) nicht als Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz an. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch den Auftraggeber betriebene Datenbank auf die auch Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft Zugriff haben.

8 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle ihm bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Dritten gegenüber geheim zu halten, einschließlich der Art und des Umfangs des Auftrags, soweit ihn der Auftraggeber nicht in schriftlicher Form hiervon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrags notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschriften haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber.

9 Haftung

Für Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, haftet der Auftraggeber nicht. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Personenschäden sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter i.S.d. Satzes 1 freizustellen.

10 Vorzeitiges Vertragsende

Das Recht der Vertragsparteien zum Rücktritt (§323 BGB) von diesem Vertrag und zur Kündigung (§649 BGB) des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber ist

- bei einer Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den Auftragnehmer

- bei einer Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers
- bei einer erheblichen Verletzung der Vereinbarungen zum Datenschutz

zum sofortigen Rücktritt ohne Fristsetzung berechtigt.

11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen öffentlichen Auftrag. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Gutachtens verwendet werden.
- (2) Von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

IV. Anlagen

A. Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- Formblatt 632 EU – Bewerbungsbedingungen EU
- Formblatt 228 HB – Ergänzende Wertungskriterien
- Formblatt 232 HB EU – Vereinbarung mit dem Nachunternehmer

B. Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Formblatt 635 – zusätzliche Vertragsbedingungen
- Formblatt 231 HB EU – Erklärung des Auftragnehmers

C. Anlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- Formblatt 633 – Angebotsschreiben
- Formblatt 234 – Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Formblatt 235 – Verzeichnis Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- Formblatt 233 – Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

D. Nachweise/Angaben/Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Formblatt 236 – Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Formblatt 232 HB EU – Vereinbarung mit Nachunternehmer

E. Bewertungsplan OP EFRE, Ziffer 1.4

